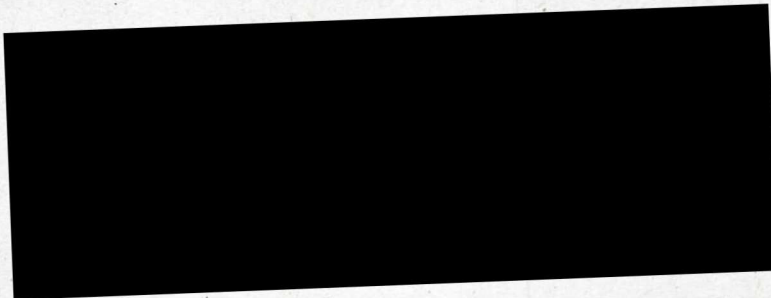




Polizei Berlin · 12096 Berlin (Postanschrift)

GeschZ. (bei Antwort bitte angeben)  
**PPr Just 43 We - IFG 75.23**



Dienstgebäude: Berlin-Tempelhof  
Platz der Luftbrücke 6, 12101 Berlin  
Tel. Durchwahl +49 30 4664-0  
Zentrale +49 30 4664-0  
Quer 99400  
Fax Durchwahl +49 30 4664-906599  
E-Mail: PPr-Just-4-IFG@polizei.berlin.de

[www.polizei.berlin.de](http://www.polizei.berlin.de)

Datum 19. Juni 2023

**Anfrage nach dem Berliner Informationsfreiheitsgesetz (IFG)**  
Verarbeitung personenbezogener Daten bei der Polizei Berlin [#280319]  
Ihre E-Mail vom 2. Juni 2023 über [www.fragdenstaat.de](http://www.fragdenstaat.de)

Sehr 

mit o.g. E-Mail stellen Sie einen Antrag nach dem Berliner Informationsfreiheitsgesetz (IFG) und bitten um Auskunft zum im Betreff genannten Thema. Zu Ihrem o.g. Antrag und den damit verbundenen Kosten teile ich Ihnen Folgendes mit und gebe Ihnen Gelegenheit zur Stellungnahme gem. § 1 Absatz 1 des Gesetzes über das Verfahren der Berliner Verwaltung (VwVfG Bln) in Verbindung mit § 28 Absatz 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) bis zum **10. Juli 2023**. Eine Stellungnahme kann auch an das oben aufgeführte E-Mail-Postfach erfolgen.

Zu Ihrem Antrag teile ich Ihnen Folgendes mit:

Die von Ihnen gewünschten Informationen liegen teilweise hier vor und können herausgegeben werden.

Es ist vorgesehen personenbezogene Daten von Beschäftigten und Dritten gemäß § 6 Absatz 1 IFG zu schwärzen. Dabei handelt es sich um die Angabe des Namens der bearbeitenden Dienstkräfte, sowie die Angabe von Dienstgrad und ggf. interner Durchwahl. Entgegen der Regelvermutung von § 6 Absatz 2 Nummer 2 IFG überwiegt hier das Interesse der betroffenen Personen an der Geheimhaltung.

Es ist es üblich, dass die Auskünfte, die aufgrund einer Antragstellung über das Portal FragDenStaat erfolgen, auch über dieses Portal veröffentlicht werden. Sie werden in dem hiesigen Verfahren durch das benannte Portal unterstützt, vgl. nachfolgenden Link über einen entsprechenden Artikel des Projektleiters des Portals FragDenStaat.

<https://fragdenstaat.de/blog/2021/03/18/auskunft-uber-einsatze-der-polizei-berlin/>

Einer Offenbarung dieser personenbezogenen Daten im weltweit zugänglichen Internet steht das Geheimhaltungsinteresse der betroffenen Personen entgegen.

Des Weiteren möchte ich Ihnen mitteilen, dass Ihre Anfrage einen umfangreichen Verwaltungsaufwand verursachen wird.

**Verwaltungsvorschriften, Erlasse, Hinweise und Richtlinien in denen geregelt ist, unter welchen Voraussetzungen Daten nicht nur in INPOL-Land, sondern in INPOL-neu (INPOL-Zentral), insbesondere in den Kriminalaktennachweis (KAN), zu speichern sind und in welchem Umfang (Kategorien von Daten) Datenlieferungen an INPOL-neu erfolgen.**

Es kann hier die Richtlinie für den Kriminalaktennachweis zur Verfügung gestellt werden.

**Ergänzungen zum Leitfaden des Bundeskriminalamtes (BKA) zu personengebundenen Hinweisen (PHW) und ermittlungsbezogenen Hinweisen (EHW)**

Zu den Leitfäden gibt es keine landesspezifischen Ergänzungen.

**Errichtungsanordnungen der Dateien bzw. Datenbanken, die personenbezogene Daten von Versammlungsanmelder\*innen in Berlin erfassen. Des Weiteren auch Verwaltungsvorschriften, Gutachten, Vermerke und Leitfäden, die sich auf § 30 VersFG BE beziehen.**

Die Errichtungsanordnung für die Veranstaltungsdatenbank (VDB) ist als VS-NfD eingestuft. Die Voraussetzungen der Versagensgründe des § 11 IFG Berlin werden hier voraussichtlich vorliegen.

**Alle nach § 49 Abs. 1 ASOG erlassenen Errichtungsanordnungen sowie die auf Grund von § 49 Abs. 2 ASOG erlassenen Verwaltungsvorschriften**

Nach Auskunft des Fachbereichs liegen die Dokumente ausschließlich in Papierform vor. Es handelt sich dabei um zwei Aktenordner mit 36 einzelnen Errichtungsanordnungen. Die Tätigkeit des Scannens und Schwärzens würde ca. einen gesamten Arbeitstag von zwei Mitarbeitern des gehobenen Dienstes in Anspruch nehmen.

**Alle Verwaltungsvorschriften, Gutachten, Vermerke und Leitfäden zur Prüfung der Löschung von Amts wegen sowie zur Bearbeitung von Löschbegehren von personenbezogenen Daten (vgl. insb. § 48 ASOG ggf. i.V.m. § 50 ASOG)**

Löschersuchen von Petenten richten sich nach § 48 ASOG in Verbindung mit der Prüffristenverordnung, der POLIKS-Errichtungsanordnung sowie einer Einzelfallprüfung basierend auf verschiedenen Kriterien. Hier könnte Ihnen die Kriterien zur Verfügung gestellt werden.

Verwaltungsvorschriften, Gutachten Leitfäden oder weitere Vermerke sind diesbezüglich nicht vorhanden.

**Verwaltungsvorschriften, Dienst- und Geschäftsanweisungen, Vermerke und Gutachten zum Umgang mit den Löschmutorien im Zusammenhang mit dem Breitscheidplatz-Attentat und dem NSU (vgl. BlnBDI Tätigkeitsbericht 2019 S. 62ff). Des**

**Weiteren die Information, ob die Löschmordatorien weiterhin bestehen und falls nicht, alle Verwaltungsvorschriften, Dienst- und Geschäftsanweisungen, Vermerke und Gutachten wie mit den personenbezogenen Daten, die durch die Löschmordatorien erfasst wurden, umgegangen wird.**

Verwaltungsvorschriften und Geschäftsanweisungen existieren keine.

Hier könnten Ihnen interne Dienstanweisungen, Löschmordatorien der Behördenleitung vom 6. Mai 2022 und 13. Juni 2022 und diverse Vermerke zur Verfügung gestellt werden.

#### Kosteninformation

Da Sie vorab um eine Kosteninformation gebeten haben, teile ich Ihnen Folgendes mit:

Nach § 16 IFG sind die Akteneinsicht oder Aktenauskunft gebührenpflichtig.

Rechtsgrundlage für die Gebühr ist § 16 IFG Bln in Verbindung mit § 6 Abs. 1 des Gesetzes über Gebühren und Beiträge (GebBtrG), § 1 Abs. 1 der Verwaltungsgebührenordnung (VGebO) und der Tarifstelle 1004 a) Nr. 2 des Gebührenverzeichnisses in der Anlage zu § 1 VGebO. Danach beträgt bei Amtshandlungen nach dem Berliner Informationsfreiheitsgesetz die Gebühr für die einfache schriftliche Auskunft zwischen 5,- und 100,- Euro, nach Nr. 3 für eine Auskunft, die umfangreichen Verwaltungsaufwand verursacht, 100,- bis 250,- Euro und Nr. 4 für eine Auskunft, die außergewöhnlich umfangreichen Verwaltungsaufwand verursacht, 250,- bis 500,- Euro.

Entsprechend den Bemessungskriterien nach § 5 VGebO ist bei Amtshandlungen, für die in dem Gebührenverzeichnis ein Rahmen festgelegt ist, die Gebühr nach der Bedeutung des Gegenstands und dem wirtschaftlichen Nutzen für die Beteiligten (Nr. 1), nach dem Umfang der Amtshandlung und den Schwierigkeiten, die sich bei der Durchführung der Amtshandlung ergeben (Nr. 2), und nach den wirtschaftlichen Verhältnissen des Gebührenschuldners (Nr. 3) zu bemessen.

Die Gebühr wurde nach dem Verwaltungsaufwand im Sinne der Nr. 2 bemessen. Zu den in Nr. 1 und 3 genannten Kriterien wurde bisher nichts Erhebliches vorgetragen.

Gemäß § 5 Nummer 3 VGebO ist die Gebühr nach den wirtschaftlichen Verhältnissen des Gebührenschuldners zu bemessen. Hierfür bedarf es konkrete Angaben zu Ihren wirtschaftlichen Verhältnissen.

In den Fällen, in denen Informationen unter Ausschluss geschützter Teile gegeben werden können, sind die Gebühren unter Berücksichtigung des gesamten Verwaltungsaufwandes zu erheben. Innerhalb der Rahmensätze ist die Gebühr so zu bemessen, dass in der Regel das geschätzte Gebührenaufkommen den auf die Amtshandlungen entfallenden durchschnittlichen Personal- und Sachaufwand für den betreffenden Verwaltungszweig deckt.

Die Gebühr darf nicht vom Informationszugang abschrecken. Für die Berechnung sind die durchschnittlichen Personalkostensätze einschließlich sonstiger Personalgemeinkosten der jeweiligen Laufbahngruppe heranzuziehen.

**Hier handelt es sich um eine umfangreiche Aktenauskunft.**

In Ihrem Fall werden nach derzeitiger Prognose Dienstkräfte der Laufbahngruppe 2, erstes Einstiegsamt für die vorbereitenden Arbeiten zur Aktenauskunft einen Arbeitsaufwand von

insgesamt 165 Arbeitsminuten benötigen. Die Gebühren für die Bereitstellung der Errichtungsanordnungen sind derzeit nicht überschaubar.

Dies beinhaltet das Extrahieren der Dokumente aus dem Vorgang, Sichtung und Prüfung der Unterlagen auf Vorliegen von Hinderungsgründe gemäß §§ 5-12 IFG.

Entsprechend der Kalkulationsbasis für die Gebührenermittlung der Senatsverwaltung für Finanzen vom 26. April 2023 beträgt der Durchschnittswert der pauschalierten Stundensätze für die Laufbahngruppe 2 erstes Einstiegsamt 82,71 Euro pro Arbeitsstunde. Es werden daher Kosten von mindestens 227,45 Euro anfallen. Darüber hinaus berücksichtigen die Stundensätze die Sachkosten eines Büroarbeitsplatzes inkl. Informationstechnischer Unterstützung. Einer Berücksichtigung darüberhinausgehender Sachkosten bedurfte es nicht. Unter Beachtung des Gebührenrahmens wird für Ihre Aktenauskunft voraussichtlich

eine Gebühr in Höhe von 227,45 Euro

festzusetzen sein.

Im Falle einer Übersendung in Papierform belaufen sich die Fotokopierkosten gem. Tariffstelle 1004 lit. d) auf 0,15 € je Kopie bis Din A3, schwarzweiß, beziehungsweise für die Übersendung von Dateien per E-Mail 1,- bis 2,- Euro je Datei.

Eine Ermessensabwägung hinsichtlich der Gebühren ist hier bereits erfolgt.

Bitte beachten Sie, dass es sich bei diesem Schreiben lediglich um eine Vorabinformation und nicht um einen rechtsbehelfsfähigen Bescheid handelt.

**Ich bitte um Mitteilung, an das o.g. E-Mail-Postfach, ob Sie an Ihrem Antrag festhalten. Sofern Sie sich zu meinen Ausführungen bis zu der o.g. genannten Frist nicht äußern, bitte ich um Ihr Verständnis, dass ich von einer weiteren Bearbeitung absehe und davon ausgehe, dass Sie Ihren Antrag nicht weiter aufrechterhalten.**

Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrag